



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation von Interessengruppen (Gegenseitige Evaluierung) zur Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **24. August 2010** im Rahmen der Konsultation von Interessengruppen (Gegenseitige Evaluierung) der EU-Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Am 30. Juni 2010 haben Sie den Prozess der gegenseitigen Evaluierung durch die Konsultation von Interessengruppen angestoßen, an der wir uns gerne beteiligen wollen. Den von Ihnen bereit gestellten Fragebogen haben wir um unsere Antworten ergänzt und als **Anlage** beigefügt. Ihrem Fragebogen dürfen wir die nachfolgenden allgemeinen Ausführungen voranstellen.

Vorausschicken dürfen wir, dass die Wirtschaftsprüferkammer eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 20.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK > Allgemeines“ (www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp) und „Über die WPK > Aufgaben“ (www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp) ausführlich beschrieben.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist der Auffassung, dass die Dienstleistungsrichtlinie in Bezug auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer weitgehend hinter der spezielleren Abschlussprüferrichtlinie (RL 2006/43/EG) und, sofern es den Berufszugang betrifft, hinter der Berufsanerkenntnisrichtlinie (RL 2005/36/EG), zurücktritt. Für die Dienstleistungsrichtlinie verbleibt daher nur ein geringer Anwendungsbereich. So ist z. B. festzustellen, dass es für selbständige deutsche Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in der Regel nicht notwendig ist, sich in anderen Ländern Europas niederzulassen. Dies gilt übrigens auch für sachverständige Prüfer aus anderen europäischen Ländern, die sich in Deutschland niederlassen wollen. Der Grund hierfür liegt darin, dass es sich bei der Dienstleistung „Wirtschaftsprüfung“ bzw. „Abschlussprüfung“ um eine komplexe, hoch spezialisierte Tätigkeit handelt, die (immer noch) stark durch spezifische nationale Regelungen im Bereich der Rechnungslegung und des Prüfungswesens geprägt ist. Die Abschlussprüferrichtlinie sieht vor, dass Abschlussprüfungen jeweils nur

durch in den jeweiligen Mitgliedstaaten zugelassene Abschlussprüfer durchgeführt werden dürfen (Art. 3 Abs. 1 Abschlussprüferrichtlinie). Internationale Präsenz wird daher über Kooperationen und Mitgliedschaften in Netzwerken sichergestellt.

Unabhängig davon wurde in Deutschland seitens des zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft in den Jahren 2007/2008 ein umfassendes Normenscreening durchgeführt, an dem sich die Wirtschaftsprüferkammer beteiligt hat. Es wurden Regelungsbereiche identifiziert, bei denen noch ein letzter Bedarf in Bezug auf die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie bestand. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 wurden die letzten notwendigen Anpassungen in deutsches Recht umgesetzt. Die Wirtschaftsprüferkammer geht daher davon aus, dass das deutsche Gesetzes- und Regelungswerk in Bezug auf den Berufsstand der deutschen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, somit auch in Bezug auf Abschlussprüfer, auch hinsichtlich der Dienstleistungsrichtlinie vollumfassend umgesetzt und somit richtlinienkonform ist.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen

DIENSTLEISTUNGEN

**DIE VON DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE VORGESEHENE
GEGENSEITIGE EVALUIERUNG - KONSULTATION VON
INTERESSENGRUPPEN**

Lesen Sie bitte das Konsultationspapier sowie die Datenschutzerklärung, die Sie auf der Webseite http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2010/services_directive_en.htm finden können, bevor Sie diesen Fragebogen beantworten.

Senden Sie bitte den ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum 13. September 2010 an die Adresse: MARKT-SERVICES-CONSULTATION@ec.europa.eu

Name und Kontaktangaben:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Deutschland
Telefon: 0049 - 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0049 - 30 - 72 61 61 - 287
kontakt@wpk.de

Sie sind:

- Privatperson
 Unternehmen
 Vereinigung/Organisation
 Berufsverband
 Behörde
 Sonstiges (bitte angeben)

Sie sind aktiv:

- auf Länderebene
 auf Bundesebene
 auf europäischer Ebene

Die Kommission fordert hiermit interessierte Kreise auf, die untenstehenden Fragen auf der Grundlage des Konsultationspapiers und der Informationen, die für jeden Mitgliedstaat auf der folgenden Webseite zur Verfügung stehen, zu beantworten:

http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2010/services_directive_en.htm

Geben Sie bitte beim Ausfüllen stets den Mitgliedstaat, die einschlägige Dienstleistung bzw. den Dienstleistungssektor sowie die spezifischen Anforderung(en), auf die Bezug genommen wird, an. Wir bitten Sie ebenfalls, Ihre Einschätzung zu begründen, z.B. zu erläutern, warum Sie eine Anforderung als übermäßig beschränkend und/oder diskriminierend erachten und/oder welche alternative Mittel Sie für angemessen halten.

Anmerkung:

Die Antworten der Wirtschaftsprüferkammer beziehen sich auf den Mitgliedsstaat Bundesrepublik Deutschland und immer auf die Dienstleistung „Wirtschaftsprüfung“ bzw. „Abschlussprüfung“, insofern also auf die reglementierten Berufe des „Abschlussprüfers“ bzw. des „Wirtschaftsprüfers“ / „vereidigten Buchprüfers“. Wir bitten um Kenntnisnahme unserer Anmerkungen des Begleitschreibens vom 24. August 2010.

FRAGEN BEZÜGLICH DER ANFORDERUNGEN FÜR DIE NIEDERLASSUNG VON DIENSTLEISTUNGSERBRINGERN

1. Fragen bezüglich nationaler Maßnahmen, die Genehmigungserfordernisse für Dienstleistungserbringer vorsehen (Artikel 9 der Dienstleistungsrichtlinie)

- 1.1.** Gibt es Genehmigungserfordernisse für Dienstleistungserbringer, die Sie für unvereinbar mit der Dienstleistungsrichtlinie halten, weil sie diskriminierend, ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig sind?

Antwort: Nein.

- 1.2.** Gibt es Fälle, in denen Genehmigungserfordernisse Ihres Erachtens nach durch weniger einschränkende Maßnahmen (z.B. Anzeigen, nachträgliche Kontrollen) ersetzt werden könnten?

Antwort: Nein.

2. Fragen bezüglich nationaler Maßnahmen, die Dienstleistungserbringern bestimmte Anforderungen auferlegen (Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie)

- 2.1.** Gibt es bestimmte Anforderungen der Art wie in Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie aufgeführt, die Sie für unvereinbar mit der Dienstleistungsrichtlinie halten, weil sie diskriminierend, ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig sind?

Antwort: Nein.

- 2.2.** Gibt es Fälle, in denen diese Anforderungen Ihres Erachtens nach gelockert werden könnten?

Antwort: Nein.

3. Fragen bezüglich nationaler Maßnahmen, die die Möglichkeiten von Dienstleistungserbringern einschränken, multidisziplinäre Tätigkeiten auszuführen (Artikel 25 der Dienstleistungsrichtlinie)

- 3.1.** Kennen Sie Anforderungen, die die Möglichkeiten von Dienstleistungserbringern einschränken, multidisziplinäre Tätigkeiten auszuführen, und die andere Dienstleistungen betreffen als Dienstleistungen der reglementierten Berufe und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Zertifizierung, der Akkreditierung, der technischen Überwachung oder des Versuchs- oder Prüfwesens?

Antwort: Nein.

- 3.2.** Gibt es Anforderungen, die die Möglichkeiten von Dienstleistungserbringern einschränken, multidisziplinäre Tätigkeiten auszuführen, und die Dienstleistungen der reglementierten Berufe oder Dienstleistungen auf dem Gebiet der Zertifizierung, der Akkreditierung, der technischen Überwachung oder des Versuchs- oder Prüfwesens betreffen, die Ihres Erachtens nach zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit nicht erforderlich sind und/oder durch weniger einschränkende Anforderungen ersetzt werden könnten?

Antwort: Nein.

FRAGEN BEZÜGLICH DER ANFORDERUNGEN, DIE ERBRINGERN GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN AUFERLEGT WERDEN

- 4.** Kennen Sie bestimmte Anforderungen (solche, die im Artikel 16 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie erwähnt sind oder andere), die Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen auferlegt werden, und die Ihres Erachtens nach diskriminierend, nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt oder unverhältnismäßig sind?

Antwort: Nein.

- 5.** Gibt es Fälle, in denen Anforderungen, die Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen auferlegt werden, Ihres Erachtens nach durch weniger einschränkende Maßnahmen ersetzt werden könnten?

Antwort: Nein